

Vereinbarung zur Intensivierung der sprachlichen Bildung/Sprachförderung in den Jahren 2021/2022

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden Sozialbehörde)

und dem Träger

[Trägername]

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und gezielte Sprachförderung von Kindern in Tageseinrichtungen zu stärken, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit einer nichtdeutschen Familiensprache aufweisen und kein zusätzliches Entgelt im Rahmen des Kita-Plus-Programms erhalten.

§ 2 Beteiligte Tageseinrichtungen

- (1) Die Auswahl der an der Intensivierung der sprachlichen Bildung/Sprachförderung teilnehmenden Kitas und die Ermittlung eines zusätzlichen Entgelts gemäß § 3 erfolgten auf Grundlage von Daten, die am 19.08.2020 aus dem Kita-Abrechnungssystem der Sozialbehörde generiert wurden. Die Umsetzung erfolgte gemäß Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 des Landesrahmenvertrages ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ des LRV vom 16.09.2020.
- (2) Voraussetzung für die Auswahl der Einrichtungen war, dass diese am Stichtag 31.01.2020 mindestens elf Kinder im Elementarbereich betreuten und dass der Anteil der im Krippen- und Elementarbereich (inklusive Leistungsarten Eingliederungshilfe) betreuten Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache am 31.01.2020 mindestens 25 % betrug. Die Ermittlung der Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache erfolgte auf Grundlage von Daten aus dem Kita-Abrechnungssystem der Sozialbehörde.
- (3) Kitas, die am Stichtag 01.03.2021 weniger als 6 Kinder im Elementarbereich betreuen, scheiden mit Ablauf des 31.12.2021 aus Intensivierung der sprachlichen Bildung/Sprachförderung aus. Das dem Träger zu überweisende Zusatzentgelt wird entsprechend gekürzt.

§ 3 Zusätzliches Entgelt

- (1) Kitas, die nach § 2 an der Intensivierung der sprachlichen Bildung/Sprachförderung teilnehmen, erhalten für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 finanzielle Ressourcen für eine zusätzliche Personalausstattung im Umfang von 8 % im Bereich des Erziehungspersonals im Elementarbereich.

- (2) Das zusätzliche jährliche Entgelt für eine Kita ergibt sich aus den am Stichtag 31.01.2020 in den Leistungsarten E 4 bis E 12 finanzierten Personalwochenstunden (PWS) für Erstkräfte, multipliziert mit einem Kostensatz in Höhe von 1.467,67 Euro multipliziert mit 0,08, zuzüglich der am 31.01.2020 in den Leistungsarten E 4 bis E 12 finanzierten PWS für Zweitkräfte, multipliziert mit einem Kostensatz in Höhe von 1.282,37 Euro multipliziert mit 0,08.
- (3) Die so ermittelten zusätzlichen Entgelte für die Kitas des Trägers [Trägername] und die der Ermittlung zugrundeliegenden PWS, differenziert nach Erst- und Zweitkräften, sind der Anlage 1 zu entnehmen, welche zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht wird.
- (4) Die Mittel sind vom Träger zur Finanzierung von zusätzlichem Erziehungspersonal gemäß § 4 (4) dieser Vereinbarung in den jeweiligen Kitas aus Anlage 1 anteilsgemäß einzusetzen.
- (5) Der Träger bestätigt schriftlich gegenüber der Sozialbehörde, FS 3321, einzeln und für jede seiner in Anlage 1 aufgeführten Kitas, dass mit dem zur Verfügung gestellten Entgelt zusätzliches Personal gemäß § 4 (4) dieser Vereinbarung beschäftigt wird. Für die Bestätigung ist das anliegende Formular „Personalmeldung“ (Anlage 2) zu verwenden.
- (6) Die Auszahlung der Zusatzentgelte erfolgt erst, wenn der Träger gemäß Absatz 5 schriftlich bestätigt hat, dass mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln zusätzliches Personal beschäftigt wird. Für Zeiträume vor dem bestätigten Zeitpunkt und vor Eingang dieser Bestätigung bei der Sozialbehörde wird kein zusätzliches Entgelt ausgezahlt.
- (7) Die Zusatzentgelte werden für die Monate Januar bis Juni jeweils im Februar des jeweiligen Jahres und für die Monate Juli bis Dezember jeweils im August des jeweiligen Jahres überwiesen.
- (8) Das Zusatzentgelt wird für das Jahr 2022 mit der einheitlichen Fortschreibungsrate des Jahres 2021 gemäß § 19 des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘, inklusive Qualitätsbeitrag, ohne Anwendung einer zusätzlichen Fortschreibungsrate gemäß Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ vom 02.06.2017, fortgeschrieben.
- (9) Sofern der Träger in einer seiner Kitas das mit der Meldung nach § 3 Absatz 5 bestätigte zusätzliche Personal nicht mehr beschäftigt, ist dieser unverzüglich zur Meldung gegenüber der Sozialbehörde, FS 36 – Kita-Abrechnung, verpflichtet. Mit FS 36 wird das weitere Vorgehen vereinbart.
- (10) Mittel, die nicht zu Zwecken aus dieser Vereinbarung verwendet werden, sind zurückzuzahlen, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

§ 4 Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung

- (1) Die Mittel sind für eine gezielte alltagsintegrierte sprachliche Bildung oder Sprachförderung von Kindern im Elementarbereich zu verwenden. Dabei kann der Ressourceneinsatz je nach Sprachstand und Förderbedarf der Kinder abgestuft oder auf besonders förderbedürftige Kinder konzentriert werden. Ziel ist es, die sprachliche Kompetenz deutschsprachiger Kinder sowie von Kindern mit anderen Herkunftssprachen so zu entwickeln, dass ihnen ein erfolgreicher Übergang in die Grundschule ermöglicht wird, und dass alle Kinder zum Schulanfang in der Lage sind, an einem Gespräch in deutscher Sprache aktiv teilzunehmen.
- (2) Der Kita-Alltag ist in seiner Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Spracherwerb anzuregen und zu fördern. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung erfolgen systematisch und kontinuierlich. Sie beruhen auf sorgfältigen Beobachtungen des sprachlichen Entwicklungsstandes der Kinder sowie ihrer Entwicklungsfortschritte.
- (3) Jede im Rahmen dieses Vertrags finanziell geförderte Einrichtung ist in der Lage, eine fachlich fundierte Sprachstandfeststellung durchzuführen. Sprachstandfeststellungen liefern ein genaueres Bild von Sprachentwicklungsständen und geben konkrete Hinweise für die Förderung. Um den spezifischen Förderbedarf bei einzelnen Kindern, die eine gezielte, intensivierete Sprachbildung bzw. Förderung benötigen, differenziert genug erfassen zu können, ist mindestens einmal im Zeitraum ihrer Elementarbetreuung eine Sprachstandfeststellung durchzuführen.
- (4) In der Sprachförderung dürfen nur pädagogische Fachkräfte oder sonstige Personen eingesetzt werden, die hierfür aufgrund von Formalqualifikationen, aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung oder aufgrund von Zusatzqualifikationen geeignet sind. Sie sind in der Lage, ein anerkanntes Verfahren der Sprachstandfeststellung anzuwenden und auf deren Grundlage individuelle Maßnahmen für einzelne Kinder oder Kleingruppen entwickeln.
- (5) Die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder ist Bestandteil des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit der Pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern. Die Pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Eltern darin, auch im Familienalltag sprachförderliche Bedingungen herzustellen.
- (6) Innerhalb der Förderperiode wird das Prinzip einer alltagsintegrierten sprachlichen Bildung im pädagogischen Gesamtkonzept der Kindertageseinrichtung verankert.

§ 5 Bericht

Die Träger verpflichten sich an einem ggf. durchzuführenden Evaluationsverfahren zur Weiterentwicklung der sprachlichen Bildung/Sprachförderung in Kitas der Sozialbehörde teilzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft, wenn sie durch eine zeichnungsberechtigte Person des Trägers unterschrieben wurde und bis spätestens 31.12.2020 in der Sozialbehörde eingegangen ist. Geht sie erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so beginnt der Lauf dieser Vereinbarung erst ab dem Tag, der dem Eingang dieser Vereinbarung bei der Sozialbehörde folgt.

§ 3 Absatz 6 bleibt unberührt.

Diese Vereinbarung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Für die Sozialbehörde

Für den Träger

Hamburg, den

Muster 16.09.2020